

Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Hockenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 745) i.V.m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (GBl. S. 105) geändert durch Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 14. November 1990 zuletzt geändert am 24.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenersatzpflicht

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hockenheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3
Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4
Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen,
 - b) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken,
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.1986 außer Kraft.

Hockenheim, den 24.10.2001

(Gustav Schrank)
Oberbürgermeister